

Klassifizierung von Rechtsträgern für FATCA- und AIA-Zwecke

Informationsblatt

Das vorliegende Informationsblatt enthält Erläuterungen zur Klassifizierung von Rechtsträgern. Diese beziehen sich auf die Wahlmöglichkeiten im Teil 2 des Formulars «Selbstauskunft zur Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit und des FATCA-/AIA-Status von Rechtsträgern». Wenn keine der aufgeführten Kategorien eine angemessene Beschreibung der effektiven Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers enthält, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

B1. Rechtsträger mit spezifischem FATCA- und AIA-Status

Schweizer Pensionskasse oder eine andere der Vorsorge dienende Einrichtung

Bestimmte Vorsorgeeinrichtungen gelten aufgrund eines anwendbaren zwischenstaatlichen FATCA-Abkommens mit den USA und dem AIA-Gesetz als nicht meldende Finanzinstitute (FATCA und AIA). Es handelt sich dabei zum Beispiel um folgende Schweizer Vorsorgeeinrichtungen:

- Jede Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform, die gestützt auf Art. 48-49 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), Art. 89a Abs. 6 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) oder Art. 331 Abs. 1 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) in der Schweiz errichtet wurde;
- Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 4 FZG (Freizügigkeitsgesetz) und Art. 10 FZV (Freizügigkeitsverordnung));
- Auffangeinrichtungen (Art. 60 BVG);
- Sicherheitsfonds (Art. 56-59 BVG);
- Einrichtungen der anerkannten Vorsorgeformen nach Art. 82 BVG (Säule 3a); arbeitgeberfinanzierte Wohlfahrtsfonds im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 89a Abs. 6 ZGB);
- Anlagestiftungen (Art. 53g-53k BVG), sofern es sich bei allen Beteiligten um Pensionseinrichtungen oder andere Vorsorgeformen handelt.

Schweizer Non-Profit-Organisation (insbesondere gemeinnützige Stiftungen)

In diese Kategorie fallen Non-Profit-Organisationen, welche die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- der Rechtsträger wurde in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und wird als solcher weitergeführt;
- er ist in der Schweiz von der Gewinnsteuer befreit;
- er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Gewinnen oder Vermögenswerten haben;
- schweizerisches Recht oder die Gründungsdokumente des Rechtsträgers schliessen eine Zuweisung von Einkünften oder Vermögenswerten des Rechtsträgers an Private oder an nicht gemeinnützige Rechtsträger oder eine Verwendung zu deren Gunsten aus, ausser sie stehe im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers oder es handle sich um die Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder eines marktgerechten Preises für vom Rechtsträger gekaufte Güter;
- schweizerisches Recht oder die Gründungsdokumente des Rechtsträgers verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung des Rechtsträgers, dass die Gesamtheit seiner Vermögenswerte einer Regierungsstelle oder einer gemeinnützigen Organisation zukommt.

Stockwerkeigentümergeinschaften

Nach Artikel 712 Absatz 2 ZGB errichtete Stockwerkeigentümergeinschaften fallen unter diesen Punkt.

Miteigentümergeinschaften

Eine Miteigentümergeinschaft gemäss Artikel 646 ZGB liegt vor, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die Miteigentumsanteile sind nach Artikel 23 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 im Grundbuch aufgenommen;
- die Miteigentümer haben eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 ZGB vereinbart, in der in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, dass das von der Miteigentümergeinschaft verwaltete Finanzvermögen ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet wird;
- diese Nutzungs- und Verwaltungsordnung ist nach Artikel 649a Absatz 2 ZGB im Grundbuch angemerkt.

Staatlicher Rechtsträger, Zentralbank oder internationale Organisation

In diese Kategorie fallen staatliche Rechtsträger, Zentralbanken, internationale Organisationen oder andere Rechtsträger, die vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht werden. Aus Sicht der Schweiz gelten als staatliche Rechtsträger insbesondere die Schweizer Bundesregierung, die Kantone und Gemeinden (inklusive Kirchengemeinden) sowie die vollständig im Eigentum dieser Einheiten stehenden Einrichtungen und Vertretungen, insbesondere unter Einschluss aller Institutionen, Einrichtungen oder Fonds des Sozialversicherungssystems auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

B2. Einteilung als Finanzinstitut

Verwahrinstitut

Die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die dem Verwahren und den damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte entsprechen mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers, und zwar entweder

- i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Einlageninstitut

Der Rechtsträger nimmt im Rahmen der Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften Einlagen entgegen.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Der Rechtsträger ist eine Versicherungsgesellschaft, die rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge verpflichtet ist.

Investmentunternehmen, das gewerblich für Kunden und Kundinnen tätig ist (verwaltendes Investmentunternehmen)

Der Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für Kunden aus:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder relevante Kryptowerte im Auftrag Dritter.

Der Rechtsträger übt «gewerblich vorwiegend» diese Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Investmentunternehmen, dessen Vermögenswerte durch ein Finanzinstitut verwaltet werden

Die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder relevanten Kryptowerten oder dem Handel damit zuzurechnen, und der Rechtsträger wird von einem Finanzinstitut verwaltet. Die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte müssen mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Ein Rechtsträger gilt als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger, entweder direkt oder über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, Nicht-Finanzinstitute und/oder natürliche Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem Finanzinstitut verwaltet.

B3. Einteilung als aktives Nicht-Finanzinstitut (aktiver NFE)

Aktives Nicht-Finanzinstitut in Form einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft oder mit einer solchen Gesellschaft verbundenes Unternehmen

Kapitalgesellschaften, deren Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, sowie mit solchen Gesellschaften verbundene Unternehmen gelten als aktive Nicht-Finanzinstitute (FATCA und AIA). Gesellschaften sind «verbunden», wenn die eine Gesellschaft die andere beherrscht oder wenn beide Gesellschaften der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung umfasst in diesem Zusammenhang unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte des Rechtsträgers.

Sonstige aktive Nicht-Finanzinstitute

Rechtsträger mit einer operativen Geschäftstätigkeit im Nicht-Finanzbereich

Ein Rechtsträger (unabhängig von der Rechtsform) gilt für die Zwecke des AIA/FATCA insbesondere als aktiv, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1. seine Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr (oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum) zu weniger als 50% aus passiven Einkünften bestehen und
2. weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich im vorangegangenen Kalenderjahr (oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum) im Besitze des Rechtsträgers befanden, passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden.

Der Begriff «passive Einkünfte» enthält in der Regel folgende Teile des Bruttoeinkommens:

- Dividenden, Zinsen, zinsähnliche Einkünfte (bspw. Ersatzzahlungen auf Zinsen);
- Miet- und Lizenzentnahmen, mit Ausnahme von Miet- und Lizenzentnahmen, welche im Rahmen einer aktiven Geschäftstätigkeit zumindest teilweise von Angestellten eines Nichtfinanzunternehmens erwirtschaftet werden;
- Renten;
- Einkünfte aus relevanten Kryptowerten;
- Nettogewinne (Gewinne abzüglich Verluste) aus dem Verkauf von und Handel mit Finanzvermögen oder relevanten Kryptowerten, welches vorstehend beschriebene passive Einkünfte generiert;
- Nettogewinne aus Transaktionen (inkl. börsen- und nicht börsengehandelte Termingeschäfte, Optionen und ähnliche Transaktionen) mit Gegenständen des Finanzvermögens oder relevanten Kryptowerten;
- Nettogewinne aus Transaktionen mit ausländischen Währungen;
- Nettoeinkünfte aus Swaps; und
- Beträge aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen.

Immobilien Gesellschaften mit eigenen Angestellten

Die Tätigkeit der Gesellschaft besteht hauptsächlich in der Verwaltung von Immobilien mit eigenen Angestellten. Der Verwaltungsrat zählt hierbei üblicherweise nicht zu den Angestellten. Typische Immobilien Gesellschaften, die lediglich Immobilien halten und durch einen Verwaltungsrat geführt werden, sind in der Regel passive Nicht-Finanzinstitute.

Holdingsgesellschaft, die Teil einer Gruppe mit Nicht-Finanzunternehmen ist

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Wesentlichen darin, die sich im Umlauf befindenden Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Im Wesentlichen meint in diesem Zusammenhang mindestens 80% gemessen an den Bruttoeinkünften des Rechtsträgers. Nicht als solche Gesellschaften gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.

Treasury Center, das Teil einer Gruppe mit Nicht-Finanzunternehmen ist

Die Tätigkeit des Rechtsträgers besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, und das Nicht-Finanzinstitut erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Unternehmen hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.

Nicht-Finanzinstitute, die sich in Gründung befinden

Rechtsträger, die noch keinen aktiven Geschäften nachgehen und noch nie aktiven Geschäften nachgegangen sind; die aber in Anlagen investieren mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Diese Ausnahmebestimmung gilt ab Gründungsdatum für maximal zwei Jahre.

Nicht-Finanzinstitute, die sich in Liquidation befinden

Der Rechtsträger war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut oder passives Nicht-Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wiederaufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.

Nicht-schweizerische Non-Profit Organisationen

Non-Profit-Organisationen, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, gelten als aktive Nicht-Finanzinstitute (FATCA und AIA):

- der Rechtsträger wurde in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und wird als solches weitergeführt;
- er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Gewinnsteuer befreit;
- er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- das geltende Recht des Ansässigkeitsstaats oder die Gründungsdokumente des Rechtsträgers schliessen eine Zuweisung von Einkünften oder Vermögenswerten des Rechtsträgers an Private oder an nicht gemeinnützige Rechtsträger oder eine Verwendung zu deren Gunsten aus, ausser sie stehe im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers oder es handle sich um die Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder eines marktgerechten Preises für vom Unternehmen gekaufte Güter;
- das geltende Recht des Ansässigkeitsstaats oder die Gründungsdokumente des Rechtsträgers verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung des Rechtsträgers, dass die Gesamtheit seiner Vermögenswerte einer Regierungsstelle oder einer gemeinnützigen Organisation zukommt.

B4. Einteilung als passives Nicht-Finanzinstitut (passiver NFE)

Passives Nicht-Finanzinstitut (passiver NFE)

Wenn keine der Einteilungen gemäss B1, B2 oder B3 zutrifft, handelt es sich um ein passives Nicht-Finanzinstitut. Ein passives Nicht-Finanzinstitut ist ein Rechtsträger, der eine der beiden untenstehenden Voraussetzungen alternativ erfüllt:

1. der 50% oder mehr seiner Bruttoeinkünfte in Form von passiven Einkünften (z.B. Zinsen, Dividenden, etc.) erzielt, oder
2. dessen Vermögenswerte zu 50% oder mehr passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden.

Als passive Nicht-Finanzinstitute gelten auch professionell verwaltete Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten. Passive Nicht-Finanzinstitute müssen weitere Angaben zu den beherrschenden Personen auf Seite 4 des Formulars machen. Als beherrschende Personen gelten sämtliche natürlichen Personen, welche auf einem Formular A, K, S oder T festgestellt wurden.

Weitere Informationen und rechtlicher Hinweis

Weitere Informationen zu FATCA und AIA finden Sie auf den folgenden Seiten im Internet:

- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD):
<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>
- Internal Revenue Service (IRS):
<http://www.irs.gov/businesses/corporations/foreign-account-tax-compliance-act-fatca>
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg):
<https://www.swissbanking.ch/de/themen/steuern/automatischer-informationsaustausch>
<https://www.swissbanking.ch/de/themen/steuern/fatca>
- Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF):
<https://www.sif.admin.ch/de/automatischer-informationsaustausch-aia>
<https://www.sif.admin.ch/de/fatca-abkommen>

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Erläuterungen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Informationen sind allfälligen Änderungen unterworfen. Das Informationsblatt kann auch aus diesem Grunde eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson nicht ersetzen. Die hier publizierten Angaben wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig und glaubwürdig gelten. Die St.Galler Kantonalbank AG gibt jedoch keine Gewähr hinsichtlich deren Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie übernimmt keine Haftung für die Zweckmässigkeit und Angemessenheit von Vorgehensweisen, Handlungen oder Entscheiden, die auf der Verwendung dieser Angaben beruhen. Für eine fachliche Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.